



Rahmengarten – und Laubenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Rostock – Land

Diese Rahmengarten- und Laubenordnung wurde am 19.10.2013 auf der Delegiertenversammlung des Kreisverbandes beraten und beschlossen und auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 25.04.2015 geändert. Damit verliert die bisherige Gartenordnung ihre Gültigkeit.

Rahmengarten- und Laubenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Rostock-Land

Die Rahmengarten- und Laubenordnung bildet die Grundlage für die in jedem Kleingartenverein zu beschließende eigene Gartenordnung. Sie ist verbindliche Gartenordnung für die Kleingartenvereine, die keine eigene Gartenordnung beschließen. Die Gartenordnung regelt, wie sich der Kleingärtner in seiner Kleingartenanlage (KGA) einzugliedern hat. Sie ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages sowie der Satzung des Kleingartenvereins und ist für jeden Kleingärtner bindend.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist seine kleingärtnerische Nutzung. Der Anbau von Obst und Gemüse und anderen Früchten ist zwingend vorgeschrieben. Die gewonnenen Gartenbauerzeugnisse dienen dem Eigenbedarf sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung.

Für die Bewirtschaftung des Kleingartens gilt:

- mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Kleingartens ist für Anbau von Obst, Gemüse und Kräutern vorzusehen
- ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich(Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

1. Zusammenwirken in der KGA, Ruhe und Ordnung

- 1.1. Die Kleingärtner haben in der KGA zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) gemeinschaftlich zusammenzuarbeiten, aufeinander Rücksicht zu nehmen, die KGA und ihre Kleingärten in Abhängigkeit von der Jahreszeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu pflegen, sich für die KGA in ihrer Gesamtheit verantwortlich zu fühlen und sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Besitzstörungen (BGB § 1004) sind zu vermeiden.
- 1.2. Die Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der KGA alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und das Zusammenleben stören. So ist sämtliche, die Nachbarn störende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung verboten. Tonwiedergabegeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, Benutzung von Knallkörpern außerhalb der genehmigten Zeit (Silvester), sowie andere akustischen Belästigungen sind verboten.
- 1.3. Geräuschverursachende Gartengeräte und/oder Geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können Werktags (Montag bis Samstag) außer feiertags von 07.00 – 20.00 Uhr benutzt bzw. durchgeführt werden. Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen werktags nur in der Zeit von 09.00 – 13.00 und 15.00 -17.00 Uhr benutzt werden. Kommunale Festlegungen sind zu beachten. Der Verein kann weitere Ruhezeiten festlegen.
- 1.4. Zum Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte ist die Benutzung von Luftdruck- und anderen Waffen innerhalb der KGA, auch zur Schädlingsbekämpfung, nicht gestattet.
- 1.5. Um ein unberechtigtes Befahren der KGA zu verhindern, ist jeder Kleingärtner verpflichtet, die Außentore der KGA geschlossen zu halten.
- 1.6. Das Räuchern und Grillen darf zu keiner nachbarlichen Belästigung führen. Brauchtumsfeuer, vom Verein auf einem festgelegten Platz und bei der Behörde angemeldet, sind erlaubt.
- 1.7. Haus- und Heimtiere gehören nicht zum Pachtgebrauch des Kleingartens. Werden sie dennoch in die KGA mitgebracht, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sich diese ausschließlich im Kleingarten des jeweiligen Kleingärtners aufhalten, niemanden belästigen oder gefährden. Hunde und Katzen sind im Vereinsgelände (auf Wegen und allen Gemeinschaftsflächen) an der Leine zu führen und von Spielplätzen fern zu halten. Verschmutzungen z.B. durch Kot, sind vom Tierhalter sofort zu beseitigen.

Ein Verbleib von Heimtieren ohne ständige Beaufsichtigung ist in der KGA verboten.

Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, das Mitbringen von Heim- und Haustieren zu untersagen.

- 1.8. Die Wege innerhalb der KGA dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Ausnahmen (z.B. Entleeren der Sammelgruben) genehmigt der Vorstand des KGV. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in der KGA nicht bzw. nur auf den vom Generalpächter bezeichneten Stellflächen erlaubt. Unzulässig ist das Auf - und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Dächern, Booten, Liefer- und Lastwagen und LKW- Anhänger und die Aufstellung von vereinsfremden Werbeträgern in der KGA. Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der KGA ist verboten.
- 1.9. Den Vorstandsmitgliedern des Kleingartenvereins (KGV), den Beauftragten des Generalpächters und den Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zur KGA und zum Kleingarten, nach vorheriger Anmeldung, zu gestatten.
- 1.10. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit, die von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festgelegt wurde, teilzunehmen. Für nicht geleistete Arbeit legt die Mitgliederversammlung des KGV einen entsprechenden Geldbetrag fest, den der Kleingärtner als Gegenwert zu zahlen hat.
- 1.11. Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Art die festgelegten Mindestabstände zu den angrenzenden Flächen einzuhalten.

2. Gebäude und bauliche Anlagen

Größe und Art der Bebauung des Kleingartens regeln sich nach dem BKleingG und wirken damit der Entwicklung zu einer Wochenendsiedlung konsequent entgegen. Der Ausbau zu Wohn- und Vermietungszwecken und die Überlassung an Dritte sind unzulässig.

- 2.1. Alle Gebäude und bauliche Anlagen, die vor dem 03.10.1990 mit Genehmigung erbaut wurden, genießen Bestandsschutz in ihrer weiteren Nutzung. Bei Abriss oder Verlust dieser Gebäude oder baulichen Anlagen entfällt der Bestandsschutz. Instandsetzungs- und Werterhaltungsmaßnahmen berühren den Bestandsschutz nicht.
- 2.2. Art und Umfang von neuen Gebäuden sowie baulichen Anlagen nach dem 03.10.90 ergeben sich aus dem BKleingG, den Rechtsbestimmungen des Bauwesens und dem Pachtvertrag wie folgt:
 - Genehmigungsfähig ist **eine** Baulichkeit (Laube, Schuppen o.ä.) und **ein** Gewächshaus
 - Zulässig sind Gartenlauben in einfacher Ausführung bis 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz,
 - Flächen unter Dachkanten (bis zu 30 cm ausragend) sind nicht anzurechnen,
 - die Laube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein. Ausnahme ist eine Grube bis zu 1 m³ für Lebensmittel

Zulässige Abmessungen und Abstände

- Raumhöhe der Laube bis 2,40 m
- max. Höhe von Flachdächern 2,75 m
- max. Höhe von Satteldächern 3,50 m
- Abstand der Laube zur Kleingartengrenze mind. 2,50 m
- Abstand von Laube zu Laube mind. 5,00 m
- befestigte Freisitze ohne Überdachung bis 20 m²
- umlaufende Brüstungen in einfacher Ausführung und einer max. Höhe von 1,00 m
- Gewächshäuser mit einer max. Grundfläche von 12 m² und einer Höhe von 2,30 m
- oberirdische Regenwasserbehälter max. 1,00 m³
- Zier- und Pflanzenteiche bis 3% der Kleingartenfläche, jedoch maximal 10,00 m²
- Pergolen bis max. Höhe von 2,30 m und einem Grenzabstand von mind. 2,00 m zum Nachbarn
- Frühbeete unter Glas bis 5 m²

Unzulässig sind:

- Einbau von Duschen und das Aufstellen von Waschmaschinen
- in den Boden eingelassene bzw. fest eingebaute Swimmingpools
- Anlegen hart versiegelter Flächen (Beton)
- ortsfeste Feuerstätten/Schornsteine
- Telefonanschlüsse und Funkantennenanlagen
- asbesthaltige Stoffe

Werterhaltung und Umbau innerhalb der Laube sind nicht genehmigungspflichtig. Ein Einbau wertintensiver Materialien, die dem ständigen Wohnen dienen, ist nicht gestattet.

- 2.3. Vor Erhaltung, Änderung und Erweiterung der Gartenlaube sowie der baulichen Anlagen ist die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes, gegebenenfalls des Verpächters, durch den Kleingärtner einzuholen. Der dazu notwendige Antrag ist in dreifacher Ausführung mit Zeichnungen und Erläuterungen einzureichen.

Zu den baulichen Anlagen gehören Lauben mit Geräteraum, Gewächshäuser, Frühbeete, Pergolen, Freisitze, Terrassen, Stützmauern und Gartenteiche.

- 2.4. Der Kleingärtner hat die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die hinsichtlich der Größe und Art der Baumaßnahme, Verwendung von Baumaterialien, dem Brandschutz, der Bauabstände, den Elektro- und Gasanlagen, den Versorgungsanschlüssen, den Hygieneforderungen u.a.m. bestehen.
- 2.5. Versorgungsanlagen und -anschlüsse sind zu schützen und in einem den gesetzlich Forderungen entsprechenden Zustand zu erhalten.
- 2.6. Die Fläche eines Gartenteiches oder eines Feuchtbiotops kann bis zu 3% der Gartenfläche maximal jedoch 10m² betragen (z.B. bei 300 m² = 9,00 m²).
- 2.7. Abwasser

Wenn Abwasser in das Grundwasser eingeleitet wird, spricht man von einer Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Wird Wasser ohne Genehmigung in ein Gewässer eingeleitet, handelt es sich um eine illegale Gewässerbenutzung, die nach § 324 StGB eine Straftat darstellt.

Daraus folgt, dass die Abwasserentsorgung nur noch mittels einer abflusslosen Grube bzw. durch den Einsatz von Kompost- oder Trockentoiletten zu erfolgen hat. Als abflusslose Gruben gelten Abwassertanks aus Kunststoff mit DIBt-Zulassung oder Behälter aus wasserundurchlässigem Beton in monolithischer Bauweise.

Vorhandene Sammelgruben können weiter genutzt werden, wenn dafür ein anerkanntes Dichtheitszertifikat und ein Nachweis der fachgerechten Entsorgung des Abwassers vorliegt. Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz entspricht nicht dem Charakter von Kleingärten.

Die Nutzung von Chemietoiletten ist untersagt, da die Entsorgung problematisch ist.

3. Gehölze

- 3.1. Bezogen auf einen Kleingarten von 400 m² gelten folgende Richtwerte von Anpflanzungen:

- Obstbäume	8 Stück
- Beerensträucher	10 Stück
- Himbeeren und Brombeeren	10 lfd. Meter
- Spargel	10 lfd. Meter
- Rhabarberstauden	5 Stück
- Rosen	25 Stück
- Ziergehölze	4 Stück
- Blumen und Stauden	50 m ²
- Koniferen	5 Stück

- 3.2. Die geeignete Baumform für Obstbäume ist der Niederstamm. Obsthochstammbäume sollten nicht angepflanzt werden, da ihre Pflege schwieriger ist und sie viel Schatten werfen. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

- 3.3. Der Pflanzabstand von Obstgehölzen zur Kleingartengrenze beträgt:

- Kern – und Steinobst	mind. 3,00 m
- Beerenobst	mind. 1,00 m

- 3.4. Ziergehölze (Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja) können im Rahmen der Gestaltung eines Kleingartens angepflanzt werden. Dabei sind folgende Bemessungen einzuhalten:

- Abstand von der Kleingartengrenze	mind. 1,50 m
-------------------------------------	--------------

- endgültige Wuchshöhe max. 2,50 m
 - Wuchshöhe von Koniferen max. 4,00 m
- 3.5. Waldbäume (Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Essigbaum, Gingko und Weiden (außer Zierweiden) und andere heimische Gehölze gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und sind deshalb in den Parzellen nicht gestattet. Innerhalb der Gemeinschaftsanlagen sind sie erlaubt.
- 3.6. Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- und Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge dienen, sollen nicht angepflanzt werden, wie z.B.
- Faulbaum
 - Traubenkirsche
 - Sadebaum
 - Berberitzen
 - Schneeball
- Rot- und Weißdorn dürfen in Kleingartenanlagen nicht angepflanzt werden. Altbestände sind mit zumutbaren Terminfestlegungen zu entfernen.
- 3.7. Walnuss, Haselnuss und Holunder sollen wegen des erhöhten Platzbedarfes nicht gepflanzt werden.
- 3.8. Giftige Pflanzen, z.B. die Eibe sollen in Kleingärten nicht gepflanzt werden.
- 3.9. Das eigenmächtige Beschneiden, Entfernen und Beeinträchtigen von Bäumen und Sträuchern auf Gemeinschaftsanlagen ist nicht statthaft.

4. Einfriedungen

- 4.1. Die Höhe des Außenzaunes der KGA bzw. einer als Außeneinrichtung gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion bis zu 2,00 m betragen.
- 4.2. Die Einfriedung zwischen Kleingärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein und nicht mehr als 0,30 m über die Zaungrenze in den Weg wachsen. Das Besitzrecht regelt das BGB.
- 4.3. Die Seitengrenzen von Kleingärten dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet werden, wenn der Nachbar damit einverstanden ist. Auch diese Hecken dürfen nicht höher als 1,20 m sein.
- 4.4. Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der KGA sind nicht zulässig.
- 4.5. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig.
- 4.6. Das Aufstellen von Pergolen und Rankenzäunen ist zulässig, jedoch dürfen diese eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze mit dem jeweiligen Nachbarn darf 2,00 m nicht unterschreiten.
- 4.7. Einfriedungen sind zu pflegen. Hecken dürfen während der Vogelbrutzeit nicht geschnitten werden.

5. Umweltschutz, Abfallbeseitigung

- 5.1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, behördlich angeordnete Pflanzenschutz- sowie Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Kleingarten auf seine Kosten durchzuführen. Dabei ist biologischen Behandlungsmethoden der Vorzug zu geben. Der Gebrauch von Herbiziden ist verboten.
- 5.2. Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle zu kompostieren, sofern sie dazu geeignet sind. Dazu sind sowohl eigene Kompostierungen im Kleingarten vorzunehmen als auch Anlagen und Einrichtungen von Gemeinden und Betrieben zu nutzen. Die in eigener Kompostierung gewonnen organischen Substanzen sind wieder in den Boden einzubringen, so daß eine mineralische Düngung des Bodens weitgehend entfallen kann. Belästigungen des Nachbarn durch die Kompostanlage, Verschmutzung der Wege, Plätze und Gemeinschaftsanlagen sind zu vermeiden.

- 5.3. Das für die Kompostierung nicht geeignete Material, z.B. mit Pilzen oder bakteriell befallenes Material, ist zu vernichten. Bei der Entsorgung ist die jeweils geltende Pflanzenabfallverordnung Rechtsgrundlage.
- 5.4. Mit Pflanzenkrankheiten befallene Gewächse sind unverzüglich aus den Kleingärten zu entfernen, wenn durch Schnitt oder andere wirksame Maßnahmen eine Heilung nicht möglich ist. Erforderlichenfalls ist der Vorstand des KGV berechtigt, derart befallene Gewächse auf Kosten des Kleingärtners entfernen zu lassen.
- 5.5. Abfallablagerungen in und um Kleingärten und KGA sind nicht erlaubt. Solche Ablagerungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- 5.6. Geschützte Biotope in KGA dürfen nicht beseitigt, beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind in Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen einzubeziehen.
- 5.7. Bienenhaltung genießt den besonderen Schutz und die Förderung der Kleingartengemeinschaft. Mit Zustimmung des Vorstandes des KGV und bei Ausschluss von Beeinträchtigungen der Nachbarn ist die Bienenhaltung besonders schwarmträchtiger Rassen erwünscht.
- 5.8. Der Kleingärtner soll für Nistgelegenheiten und Trinkplätze für Vögel im Kleingarten sorgen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Störungen der Vögel zu vermeiden.

6. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1. Die Pflege und Instandhaltung der Wege in der KGA sowie der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen ist Angelegenheit aller Kleingärtner der KGA. Umfang und Inhalt der dazu erforderlichen Arbeiten regelt der Vorstand des Vereins.
- 6.2. Nutzungsänderungen von Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen sind nach entsprechendem Mitgliederbeschluss beim Verpächter zu beantragen. Das eigenmächtige Verändern dieser Anlagen ist nicht erlaubt.
- 6.3. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Kleingartens, jedoch innerhalb der KGA, darf nicht zur Behinderung und/oder zur Verschmutzung von Wegen und/oder Gemeinschaftsanlagen führen. Sie ist daher nur für eine Dauer von 2 Tagen zulässig, unter Beachtung der üblichen Sicherungsmaßnahmen.
- 6.4. Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Kinderspielplätze, Wasserzapfstellen, unterirdische Versorgungsleitungen, Wegschränken, Absperrungen, Haupteingangs- und -ausgangstore, Außenzäune und andere Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Kleingärtner, seiner Angehörigen und Gäste. Der pflegliche und bestimmungsgemäße Umgang mit diesen ist oberstes Gebot. Jegliche Beschädigung, Diebstahl und Unregelmäßigkeit ist sofort dem Vorstand zu melden.

7. Tierhaltung

- 7.1. Das Halten von Tieren im Kleingarten und in der KGA gehört nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Kleingartens und ist lt. BKleingG nicht erlaubt.
- 7.2. Eine vor dem 03.10.1990 erteilte Erlaubnis zur Tierhaltung im Kleingarten bleibt weiter wirksam, sofern nicht die Gemeinschaft in der KGA wesentlich gestört wird und die Tierhaltung der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.
- 7.3. Tierställe sind grundsätzlich nicht gestattet, sofern sie nicht unter den Bestandsschutz lt. §20a Nr.7 BKleingG fallen.

8. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand, nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.